

3504/AB-BR/2020
vom 24.08.2020 zu 3780/J-BR

bmbwf.gv.at

**Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung**

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Frau
 Präsidentin des Bundesrates
 Dr.ⁱⁿ Andrea Eser-Gitschthaler
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.397.747

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3780/J-BR/2020 betreffend COVID-Maßnahmen in Schulen, die die Bundesräte Doris Hahn, MEd MA, Kolleginnen und Kollegen am 24. Juni 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

➤ *Grundlegende Fragen zu den Maßnahmen*

Zu Frage 1:

- *Sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die in der Anfrage beschriebenen Maßnahmen in Niederösterreich bekannt?*
 - a. *Wenn ja: Welche Informationen liegen dem Ministerium vor?*
 - b. *Wenn ja: Wie ist die Position des Ministeriums zu der gezeigten Situation?*
 - c. *Wenn ja: Gibt es derartige Maßnahmen auch in anderen Schulen im Bundesgebiet?*
 - d. *Wenn nein: Wieso nicht?*
 - e. *Wenn nein: Wird das Ministerium bei der zuständigen Bildungsdirektion Informationen einholen? Wann werden diese verfügbar sein?*

Klarstellend wird festgehalten, dass im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hygiene anlässlich der Covid-19-Pandemie den lokalen schulischen Entscheidungsträgern obliegt. Nachdem derartige Entscheidungen am jeweiligen Schulstandort getroffen werden, bestehen keine diesbezüglichen Berichts- oder Vorlagepflichten der einzelnen Schulen an das Bundesministerium. Daher war der angesprochene Sachverhalt bislang nicht bekannt und liegen entsprechende Informationen auch nicht in Bezug auf andere Schulstandorte vor. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Bildungsdirektion für Niederösterreich befasst und im Zuständigkeitsbereich um Auskunft ersucht, die diesem Ersuchen Mitte

Juli 2020 nachgekommen ist. Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird jedenfalls Wert darauf gelegt, dass Detailregelungen zu den Hygienebestimmungen an den Schulen pädagogisch sinnvoll gestaltet sind und nach Möglichkeit in Abstimmung mit den Schulpartnern getroffen werden.

Zu Frage 2:

- *War die Umsetzung des Pilotprojekts in Vorarlberg zwischen dem Schulstandort, der Bildungsdirektion und Ihrem Ministerium abgestimmt?*
 - a. *Wenn ja: Welche Haltung hatte das Bildungsministerium zu diesem Produkt?*
 - b. *Auf welcher Basis wurde die Entscheidung getroffen, dieses Projekt zu unterstützen?*
 - c. *Wenn nein: Wieso nicht?*
 - d. *Wenn nein: Was ist nach Erhalt der Information die Bewertung des Ministeriums zu diesem Projekt?*
 - e. *Wenn nein: Wird das Projekt dennoch weitergeführt?*

Gemäß den Informationen, die von der Bildungsdirektion für Vorarlberg an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt wurden, hat eine Abstimmung dieser regionalen Initiative zwischen der Schule, der zuständigen Schulqualitätsmanagerin und dem Leiter des Pädagogischen Diensts der Bildungsdirektion für Vorarlberg stattgefunden. Für eine Einbeziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestand weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Verpflichtung.

Eine ex Post-Beurteilung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ergibt, dass seitens der Schulleitung (als Verantwortliche im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, DSGVO), sowie seitens der Bildungsdirektion (als Schulaufsichtsorgan und Sitz der Datenschutzbeauftragten für die Vorarlberger Schulen) alle datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt wurden. Insbesondere die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 5 DSGVO), die Rechtmäßigkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO), die Informationspflichten (Art. 13 DSGVO) sowie die Auswahl geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) wurden unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen durch die COVID-19-Krise rechtskonform gelöst. Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der beschriebenen regionalen Initiative wurden nicht festgestellt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 16 verwiesen.

- *Datenschutz*

Zu Frage 3:

- *Welche Daten und in welcher Form wurden durch das Produkt „Safedi“ gespeichert und wo?*

Es werden nur pseudonymisierte Daten verarbeitet. Die Rückführung ist mit elektronischen Mitteln nicht möglich. Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Vorarlberg verfügt jedes „Safedi“ über eine eindeutige ID-Nummer. Diese besteht aus der MAC-Adresse, das ist eine eindeutige Hardware-Adresse des Geräts (auch als „physische Adresse“ bezeichnet), und einer Signatur. In einem „Safedi“ werden die eigene MAC-Adresse des „Safedi“ sowie MAC-Adressen anderer „Safedi“-Geräte, die sich in der Nähe des „Safedi“ befinden haben, gespeichert. Dabei wird auch die Anzahl der Kontakte zwischen zwei „Safedi“-Geräten sowie das Datum (keine Uhrzeit) des Kontakts aufgezeichnet. Die Lehrkräfte oder die Bildungsdirektion können die MAC-Adressen keinen Personen zuordnen. Die Vertrauensperson (Schulleitung) hat eine analoge Liste, wo vermerkt ist, welches Kind welches Gerät hat. Diese Liste ist nicht online oder cloudbasiert gespeichert und ist in der Direktion versperrt gesichert. Bei den in „Safedi“ verarbeiteten Daten handelt es sich daher ausschließlich um pseudonymisierte Daten. Es ist somit weder dem Betreiber von „Safedi“ noch den handelnden Personen im Schulbetrieb bekannt, welche Person welchen „Safedi“ mit der jeweiligen „Safedi“-ID-Nummer trägt.

Zu Frage 4:

- *Wie lange sollen die gesammelten Daten gespeichert werden und auf Basis welcher Rechtsgrundlage soll dies geschehen?*

Sämtliche gespeicherten Kontakte werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke, für die sie erhoben und verwendet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Soweit diese auf einem Endgerät lokal gespeichert sind, werden diese durch die Deinstallation der „Safedi“-App gelöscht. Kontakte im Kontakttagebuch werden automatisch nach 14 Tagen gelöscht. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse durch die Schulleitung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO).

Zu Frage 5:

- *Inwieweit werden dabei die Datenschutzgrundverordnung und weitere datenschutzrechtliche Grundlagen berücksichtigt? Beschreiben Sie dazu bitte die Policy Ihres Ministeriums und nennen Sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die der Anbieter von „Safedi“ erfüllt.*

Grundsätzlich wurden im Zug der Einführung der DSGVO alle Schulleitungen und die IT-Verantwortlichen eingehend datenschutzrechtlich geschult. Weiters veröffentlichte das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zuge der Informationen zur COVID-19-Krise allgemeine diesbezügliche Hinweise zur gesicherten Kommunikation und Datenschutz und stimmt diese laufend im Wege des COVID-19-Krisenstabes mit den

Ländern ab. Die Bildungsdirektionen sind als Schulaufsichtsbehörde und als Datenschutzbeauftragte der jeweiligen Schulen diesbezüglich erste Ansprechpartner und wurden in diesem Fall auch korrekt eingebunden.

Seitens der Bildungsdirektion für Vorarlberg wird auf folgende Datenschutzinformation zu „Safedi“ hingewiesen: <https://safedi.com/wp-content/uploads/2020/04/Datenschutzinformation.pdf>

Zu Frage 6:

- *Werden diese laufend im Sinne der Datensicherheit überprüft?*
 - a. Wenn ja: Durch wen?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg wird die Datensicherheit sowohl technisch (durch Spezialisten) als auch rechtlich (durch einen externen Datenschutz-Anwalt) geprüft.

Zu Frage 7:

- *Wer hat Zugriff auf die gesammelten Daten?*

Nach den Informationen der Bildungsdirektion für Vorarlberg hat die SAFEDI Distance Control GmbH Zugriff. Die gesammelten Kontakte werden in einer verschlüsselten MongoDB Datenbank abgespeichert.

Zu Frage 8:

- *Wie wird die Sicherheit der gesammelten Daten gewährleistet?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg werden die gängigen state-of-the-art Sicherheits-Praktiken (verschlüsselte Verbindungen, Authentifizierung, ...) eingehalten. Zusätzlich dazu sind die gesammelten Kontakte sehr effektiv pseudonymisiert. Rückschlüsse auf Personen können nicht gezogen werden.

Zu Frage 9:

- *Wie wird die Anonymität der NutzerInnen sichergestellt?*

Nach den Informationen der Bildungsdirektion für Vorarlberg werden keine personenbezogenen Daten gespeichert, sondern nur pseudonymisierte „Safedi“-IDs, wodurch die Nutzerinnen und Nutzer nicht mit den „Safedi“-IDs in Zusammenhang gebracht werden können.

- *Einsatz der Maßnahmen*

Zu Frage 10:

- *Ist ein flächendeckender Einsatz dieses Systems in den Schulen Österreichs geplant?*
 - a. *Wenn ja: Wie hoch sind die Kosten dafür und sind diese entsprechend im Budget eingepreist?*
 - b. *Wenn ja: Bis wann werden Sie als zuständiger Minister die entsprechenden Gesetzesvorlagen dem Parlament zur Beschlusslage vorlegen?*
 - c. *Wenn ja: Bis wann ist der flächendeckende Einsatz vorgesehen?*

Nein.

Zu Frage 11:

- *Wer traf letztlich die Entscheidung das Produkt „Safedi“ einzusetzen, warum und auf welcher Grundlage?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde die Entscheidung für den Einsatz von „Safedi“ als Testlauf einstimmig von den Mitgliedern des Schulforums (Schulleitung, Klassenvorständinnen und Klassenvorstände, Elternvertretungen der Klassen sowie deren Stellvertretungen) getroffen.

Zu Frage 12:

- *Wer traf letztlich die Entscheidung die COVID-Schutzmaßnahmen in Niederösterreich in der in der Krone beschriebenen Form durchzuführen, warum und auf welcher Grundlage?*

Die Entscheidung über die Umsetzung der Hygienemaßnahmen liegt in der Verantwortung der Schule. Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich haben die auf dem Foto abgebildeten Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit ihrer Lehrperson den Weg der bevorstehenden Radfahrprüfung abgegangen. Unter einem wurden die zum damaligen Zeitpunkt wesentlichen Hygiene-Maßnahmen (Maskenpflicht, Hände waschen und Abstand halten) altersbezogen erarbeitet. Um den Kindern ein Gefühl für das Abstandthalten in der Realsituation zu vermitteln, wurde auf ein Hilfsmittel, ein Seil, zurückgegriffen. Am Seil befanden sich Seilknoten, um den korrekten Abstand zu sehen. Die Kinder hielten die Seilknoten, um das Abstandthalten im öffentlichen Raum zu üben. Die Durchführung der gegenständlichen Maßnahme obliegt der Entscheidung der jeweiligen Lehrkraft im Rahmen ihrer eigenständigen und -verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit gemäß § 17 Abs. 1 Schulunterrichtgesetz.

Zu Frage 13:

- *Beschreiben Sie, wie der Ablauf für die Ausrüstung, Benützung und Kontrolle der Benützung des Systems „Safedi“ konkret verläuft, bzw. wie das den Personen, die das Produkt nutzen, konkret erläutert wird.*

Folgender Ablauf wurde nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg allen beteiligten Personen mündlich erläutert bzw. vorgeführt: „Safedi“ ist ein ca. 3 cm im Durchmesser großer Clip und wird von jeder Schülerin und jedem Schüler direkt nach dem Betreten der Schule (gestaffelter Einlass) selbst an Hemd, T-Shirt oder Pulli angebracht. Vor dem Verlassen der Schule nehmen die Schülerinnen und Schüler das „Safedi“ selbst wieder ab und stecken es in eine Ladestation. „Safedi“ wird ausschließlich schulintern benutzt. Während der Unterrichtszeiten, in denen die Kinder ohnehin die erforderlichen Abstände beim Sitzplan einhalten, kann das „Safedi“ einfach entfernt und beispielsweise auf den Tisch gelegt werden.

➤ *Finanzieller Rahmen*

Zu Frage 14:

➤ *Wie hoch waren die Kosten für das Pilotprojekt?*

Die Kosten pro „Safedi“ belaufen sich laut Webseite des Herstellers pro Stück auf EUR 27,80 inkl. MwSt. Nach den Informationen der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde die Schule für einen Testlauf mit 100 Geräten als Leihgabe eines ortsansässigen Unternehmers ausgestattet.

Zu Frage 15:

➤ *Wurde der Testlauf an der genannten Mittelschule gefördert?*

a. *Wenn ja: Wie hoch waren die entsprechenden Mittel?*

Nein, der Testlauf von „Safedi“ wurde mit Bundesmitteln nicht gefördert. Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurden keine öffentlichen Gelder verwendet.

➤ *Schulpartnerschaft*

Zu Frage 16:

➤ *Wurde im Sinne der Schulpartnerschaft darauf geachtet, dass die betroffenen Personen in die Entscheidung, „Safedi“ einzusetzen, einbezogen wurden?*

a. *Wurden SchülerInnen bzw. deren Vertretung dazu gehört?*

i. *Wenn ja: In welchem Rahmen?*

ii. *Wenn ja: Was war ihre Haltung dazu?*

iii. *Wenn nein: Warum nicht?*

b. *Wurde das Lehrpersonal bzw. dessen Vertretung dazu gehört?*

i. *Wenn ja: In welchem Rahmen?*

ii. *Wenn ja: Was war dessen Haltung dazu?*

iii. *Wenn nein: Warum nicht?*

c. *Wurden Eltern bzw. deren Vertretung dazu gehört?*

i. *Wenn ja: In welchem Rahmen?*

ii. *Wenn ja: Was war ihre Haltung dazu?*

iii. *Wenn nein: Warum nicht?*

d. Wurden MitarbeiterInnen in der Schule bzw. deren Vertretung dazu gehört?

- i. Wenn ja: In welchem Rahmen?*
- ii. Wenn ja: Was war ihre Haltung dazu?*
- iii. Wenn nein: Warum nicht?*

Nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg wurde darauf geachtet, dass alle beteiligten Personen im Sinne der Schulpartnerschaft einbezogen wurden. Alle betroffenen Personen (Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen) wurden über das Vorhaben des Testlaufs von „Safedi“ informiert. Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schule wurden am 10. Mai 2020 im Rahmen der Aktivierung des Schulbetriebs mittels Brief im Vorfeld über das Vorhaben informiert.

Weiters erfolgte zusätzlich eine Information auf der Schulwebsite über einen passwortgeschützten Bereich, welcher für die Phase des Distanzunterrichtes eingerichtet wurde. Es erfolgten keine Rückmeldungen der Schülerinnen und Schüler, weder über die explizit formulierte Email-Adresse noch telefonisch. Alle Schülerinnen und Schüler wurden nach zwei Wochen Schulalltag am 2. Juni 2020 zu ihren Erfahrungen und ihr Befinden im Umgang mit „Safedi“ befragt. Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv. Einige Kinder berichteten von einem Gefühl der erhöhten Sicherheit.

Ebenso wurden alle Lehrkräfte am 5. Mai 2020 im Rahmen einer pädagogischen (Video-)Konferenz über das Vorhaben des Testlaufs von „Safedi“ informiert. Nach Erklärung und Erörterung der Details, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, wurde der Testlauf von allen Lehrpersonen mitgetragen.

Alle Klassenelternvertretungen und deren Stellvertretungen wurden am 6. Mai 2020 im Vorfeld durch ein persönliches Telefonat der Schulleitung informiert. Anschließend wurden schulinterne Informationen über den Ablauf und Gebrauch von „Safedi“ inklusive Anleitung, Informationen und technischen Details des Gerätes übermittelt. Die mehrheitliche Haltung der Klassenelternvertretungen lag zwischen äußerst positiv und wohlwollender Zustimmung. Eine Elternvertretung äußerte telefonisch datenschutzrechtliche Bedenken, die nach Studium der Unterlagen nicht weiter ins Treffen geführt wurden. Die Klassenelternvertretungen und deren Stellvertretungen stimmten dem Testlauf einstimmig zu. In den folgenden Wochen gab es keine einzige negative Rückmeldung seitens der Eltern.

Als Vertretung aller (sonstigen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule wurde der Schulwart am 12. Mai 2020 persönlich durch die Schulleitung informiert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden nicht mit „Safedi“ ausgestattet, da sie entweder zu anderen Zeiten als die Schülerinnen und Schüler im Haus waren oder generell extern arbeiteten. Weitere persönliche Informationen an aller weiteren Mitarbeitenden erfolgten im Zeitraum zwischen dem 12. und 18. Mai 2020. Die Haltung war positiv und wohlwollend zustimmend.

Zu Frage 17:

- *Wurde im Sinne der Schulpartnerschaft darauf geachtet, dass die betroffenen Personen in die Entscheidung, die COVID-Schutzmaßnahmen in Niederösterreich in dieser Form durchzuführen, einbezogen wurden?*
 - a. *Wurden SchülerInnen bzw. deren Vertretung dazu gehört?*
 - i. *Wenn ja: In welchem Rahmen?*
 - ii. *Wenn ja: Was war ihre Haltung dazu?*
 - iii. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - b. *Wurde das Lehrpersonal bzw. dessen Vertretung dazu gehört?*
 - i. *Wenn ja: In welchem Rahmen?*
 - ii. *Wenn ja: Was war dessen Haltung dazu?*
 - iii. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - c. *Wurden Eltern bzw. deren Vertretung dazu gehört?*
 - i. *Wenn ja: In welchem Rahmen?*
 - ii. *Wenn ja: Was war ihre Haltung dazu?*
 - iii. *Wenn nein: Warum nicht?*
 - d. *Wurden MitarbeiterInnen in der Schule bzw. deren Vertretung dazu gehört?*
 - i. *Wenn ja: In welchem Rahmen?*
 - ii. *Wenn ja: Was war ihre Haltung dazu?*
 - iii. *Wenn nein: Warum nicht?*

Nach den vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich wurde mit den Schülerinnen und Schülern die Situation „Corona“ bzw. der Umgang damit besprochen und erklärt. Weiters wurden mit den Schülerinnen und Schülern praxisgerecht verschiedene Maßnahmen geübt (Hände waschen, Abstand halten, ...). Im Übrigen ist in der Grundschule der Volksschule eine institutionalisierte Schülervertretung gesetzlich nicht vorgesehen.

Das Lehrpersonal wurde über alle Maßnahmen, die im Zuge von COVID-19 in der Schule zu treffen sind, informiert. Die Pädagoginnen und Pädagogen haben im jeweiligen Verantwortungsbereich die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen ihrer eigenständigen und -verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit umgesetzt.

Die (sonstigen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule wurden im Anlassfall nicht gehört, da keine die ganze Schule betreffende Interessenlage vorlag.

Nach den weiters vorliegenden Informationen der Bildungsdirektion für Niederösterreich wurden die Eltern in Form eines Informationsschreibens auf die zu treffenden Hygienemaßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie hingewiesen. Was für den Anlassfall die Verwendung des Hilfsmittels – Seil mit Seilknoten zum Abstand halten – betrifft, so gab es dazu keine Rücksprache mit den Eltern. Die schulrechtlich eingeräumte Partizipation der Eltern und Erziehungsberechtigten kann nicht dahingehend verstanden

werden, dass die den Pädagoginnen und Pädagogen durch § 17 Abs. 1 Schulunterrichtgesetz übertragene eigenständige und -verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinsichtlich jeden Details im Vorfeld abzustimmen wäre. Ein derartiger Anspruch würde den gesetzlichen Auftrag des § 17 Abs. 1 Schulunterrichtgesetz konterkarieren bzw. verunmöglichen. Aus schulrechtlicher Sicht waren eine Befassung der schulpartnerschaftlichen Gremien bzw. eine besondere Information der Erziehungsberechtigten somit nicht zwingend erforderlich.

Wien, 24. August 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

